

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrAVG § 1 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 133, 157, 242
Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 227/78

Urteil des BAG vom 21. Juni 1979

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 227/78

2 Sa 665/77 und

2 Sa 666/77 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Juni 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

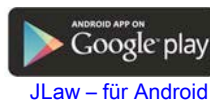
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Beklagten gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1978 - 2 Sa 665/77 und 2 Sa 666/77 - werden zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revisionen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) wurde durch Vertrag vom 4. Mai 1965 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 von der Firma M
warenfabrik übernommen. Der Anstellungsvertrag lautet in Abschnitt I mit der Überschrift "Einstellung" wie folgt:

"Anlässlich der bevorstehenden Übernahme der Produktionskapazität der Fa. M
warenfabrik, N, durch uns stellen wir Sie - nach erfolgter Freistellung durch die Fa. M - mit Wirkung vom 1. Januar 1966 als Flachstricker ein.

Die seit dem 1. 1. 1964 bei der Firma M verbrachte Beschäftigungszeit wird auf dieses Arbeitsverhältnis angerechnet. Sie verpflichten sich, die Ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu verrichten."

Mit dem Kläger zu 1) sind noch weitere 28 Arbeitnehmer von der Firma M übernommen worden.

Die Klägerin zu 2) ist am 28. November 1965 als Kantinenhilfe von der Beklagten eingestellt worden. Sie war vorher vom 16. Februar 1959 bis 27. November 1965 bei der Firma H M
industrie GmbH beschäftigt gewesen. Diese Firma und die Beklagte waren wirtschaftlich miteinander verbunden; sie hatten eine gemeinsame Entscheidungsspitze. Bei der Einstellung der Klägerin durch die Beklagte wurde vereinbart, daß ihre Betriebszugehörigkeit bei der Firma H M
industrie GmbH angerechnet wird. Die Beklagte hat demgemäß in ihren Lohnabrechnungen wie auch in dem für die Klägerin ausgestellten Werkspäß als Zeitpunkt des Eintritts bei der Beklagten den 16. Februar 1959 angegeben.

Die Beklagte hat durch eine Versorgungsordnung vom 1. Juni 1967 eine betriebliche Alters-, Invaliden- und Witwenversorgung eingeführt.

Die Aufnahme in das Versorgungswerk setzt ein Mindestalter und eine Mindestdienstzeit voraus. Letztere ist nach einer an-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

rechenbaren Dienstzeit von einem Jahr abgeleistet. Weiter ist eine Wartezeit vorgesehen, die nach einer anrechenbaren Dienstzeit von fünf Jahren erfüllt ist. In Ziffer VII der Versorgungsordnung heißt es, daß die Anwartschaft erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze beendet wird, ohne daß wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Todes ein Anspruch auf Versorgungsleistungen entstanden ist.

In den Versorgungsrichtlinien vom 1. Juni 1967, die Bestandteil der Versorgungsordnung sind, ist unter der Überschrift "Dienstzeit" folgendes niedergelegt:

"(Anrechenbare Dienstzeit) Die anrechenbare Dienstzeit umfaßt die Zeit ununterbrochener Betriebszugehörigkeit seit dem letzten Dienstantritt bei der Firma MA -Gesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, jetzt M industrie GmbH & Co. Kommanditgesellschaft.

Wegen Wehrdienstzeiten, die auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind, ist der Dienst Eintritt gegebenenfalls vorzuverlegen. Betriebszugehörigkeit nach Erreichen des 65. Lebensjahres ist keine anrechenbare Dienstzeit.

(Rentenfähige Dienstjahre) Für die Berechnung der zugesagten Altersrente wird die anrechenbare Dienstzeit bestimmt, die der Betriebsangehörige erreicht hat oder bis zur Altersgrenze hätte erreichen können, wenn der Versorgungsfall nicht vorher eingetreten wäre. Die so ermittelte anrechenbare Dienstzeit wird auf volle Jahre gerundet, wobei ein angefangenes Jahr als vollendet gilt, wenn es mehr als zur Hälfte abgeleistet ist."

Am 31. Dezember 1973 hat die Beklagte eine neue Versorgungsordnung erlassen. Die Altersversorgung war nur noch vorgesehen für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1973 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis standen; im übrigen bezweckte die neue Versorgungsordnung, die betriebliche Rente ohne Berücksichtigung von Renten aus der Sozialversicherung einfacher durchschaubar und leistungsgerechter zu gestalten. Zur maßgeblichen Dienstzeit ist in Ziff. IV der Versorgungsordnung vom 31. Dezember 1973 folgendes gesagt:

- "1. Anrechenbar ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte nach Vollendung seines 20. Lebensjahres und vor Vollendung seines 65. Lebensjahres ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses seit dem letzten Dienst Eintritt in der Firma abgeleistet hat. Kriegs- und Wehrdienstzeiten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.
2. Die auf volle Jahre gerundete anrechenbare Dienstzeit ergibt die erreichten rentenfähigen Dienstjahre, die der Bemessung der Versorgungsleistungen zugrunde zu legen sind. Bei einem vorzeitigen Versorgungsfall ergibt der auf volle Jahre gerundete Zeitraum vom Beginn der anrechenbaren Dienstzeit bis zur Altersgrenze die theoretisch erreichbaren Dienstjahre. Bei der Rundung von Dienstzeiten gilt ein angefangenes Jahr als vollendet, wenn es mehr als zur Hälfte abgeleistet ist."

Abschnitt XIII der Versorgungsordnung enthält weiterhin die Bestimmung, daß die Anwartschaft erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze beendet wird, ohne daß ein Anspruch nach der Versorgungsordnung entstanden ist.

Die Arbeitsverhältnisse der Kläger sind von der Beklagten wegen Betriebsstillegung gekündigt worden. Das Arbeitsverhältnis des Klägers zu 1) endete am 31. Januar 1977; der Klägerin zu 2) ist zum 28. Februar 1977 gekündigt worden. Die Kläger sind der Ansicht, daß ihre Versorgungsanwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 1 BetrAVG aufrechterhalten geblieben sind. Beide Kläger seien älter als 35 Jahre, die Versorgungszusage habe länger als drei Jahre vorgelegen, und sie könnten auch auf eine Betriebszugehörigkeit von mehr als zwölf Jahren verweisen. Zu berücksichtigen sei nicht nur die tatsächliche Beschäftigung bei der Beklagten, sondern auch die als Betriebszugehörigkeit angerechnete Beschäftigung bei den vorausgegangenen Arbeitgebern. Die Beklagte habe die Kläger in allen sonstigen Fragen so behandelt, als ob sie mit der Aufnahme der Beschäftigung bei dem vorhergehenden Arbeitgeber bei der Beklagten eingetreten seien. Für die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit könne keine andere Betrachtung erfolgen.



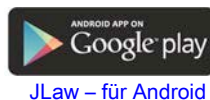
Zumindest müsse sich die Beklagte so behandeln lassen, als ob ab Erteilung der Versorgungszusage am 1. Juni 1967 die zehnjährige Zusage erreicht worden sei. Es sei der Beklagten zumutbar gewesen, die Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Mai 1977 fortzusetzen. Ferner sei zu berücksichtigen, daß nach der Versorgungsordnung Dienstzeiten auf volle Jahre aufzurunden sind, wenn die Beschäftigung mehr als ein halbes Jahr umfaßt.

Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, daß ihre Anwartschaft auf die Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung der Beklagten bestehen bleibt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1 BetrAVG seien nicht erfüllt. Die bei der Übernahme der Kläger zugesagte Anrechnung der Betriebszugehörigkeit habe sich nicht auf die Altersversorgung bezogen und beziehen können, weil seinerzeit bei der Beklagten eine solche noch nicht eingeführt war. Bei Einrichtung des Versorgungswerks habe sie in den Versorgungsrichtlinien von 1967 deutlich zum Ausdruck gebracht, daß anrechenbare Dienstzeit nur die Zeit ununterbrochener Betriebszugehörigkeit seit dem letzten Eintritt bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin sei. Für die Kläger sei damit ersichtlich gewesen, daß die für andere Leistungen berücksichtigten Vordienstzeiten sich für die betriebliche Altersversorgung nicht auswirken sollten. Die Beklagte habe diese Auffassung schon einmal in einem Schreiben vom 7. Januar 1971 gegenüber einem anderen Arbeitnehmer bekräftigt; der Betriebsratsvorsitzende habe eine Abschrift dieses Schreibens erhalten mit der Bitte, bei Rückfragen darauf hinzuweisen, daß eine Anrechnung der bei der Firma M geleisteten Dienstzeit für die betrieblichen Versorgungsansprüche unter keinen Umständen erfolgen könne.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Die Berufungen der Beklagten sind erfolglos geblieben. Mit ihren Revisionen erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klagen.



Entscheidungsgründe:

Die Versorgungsanwartschaften der Kläger sind bei ihrem Ausscheiden gemäß § 1 BetrAVG aufrechterhalten geblieben.

1. Die tatbestandliche Besonderheit im vorliegenden Verfahren liegt darin, daß bei der Beklagten noch keine betriebliche Altersversorgung bestand, als die Kläger in ihre Dienste traten und sie die Vordienstzeiten anrechnete.

a) Die Beklagte hat deshalb in den Vorinstanzen geltend gemacht, die später eingeführte Versorgungsregelung umfasse als anrechenbare Dienstzeit nur die Zeit ununterbrochener Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten und der Firma Ma - Gesellschaft mbH & Co. KG. Damit habe sie deutlich gemacht, daß die im Anstellungsvertrag bzw. bei der Einstellung angerechnete Betriebszugehörigkeit sich nicht für die Versorgung auswirken sollte. Eine derart eingeschränkte Anrechnung der Betriebszugehörigkeit, wie sie in der Versorgungszusage vorgenommen wurde, sei auch zulässig gewesen.

b) Hieran ist zutreffend, daß es dem Arbeitgeber freisteht, ob er Vordienstzeiten anrechnen will und, wenn er dies tut, wie sich dies für die von der Betriebszugehörigkeit abhängigen Leistungen auswirken soll (Urteil vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG [zu II 1 a der Gründe] = BB 1979, 784).

Im vorliegenden Fall ist das Landesarbeitsgericht jedoch dem erstinstanzlichen Urteil gefolgt und hat die Versorgungszusage wie die Anrechnungsregelung in den Anstellungsvereinbarungen dahin ausgelegt, daß die Kläger davon ausgehen konnten, die angerechnete Betriebszugehörigkeit zähle für die Versorgung ebenso wie eine tatsächlich bei der Beklagten zurückgelegte Dienstzeit.

c) Die Revision hat gegen die Auslegung der Anrechnungsvereinbarung keine Rügen erhoben. Ein Verstoß gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB ist auch nicht erkennbar.



Richtig ist, daß die Versorgungsrichtlinien die anrechenbare Dienstzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten beschränken. Die Kläger haben jedoch unbestritten vorgebracht, in allen sonstigen Fragen, bei denen es auf die Beschäftigungsdauer bei der Beklagten ankam, sei die angerechnete Betriebszugehörigkeit in der Weise berücksichtigt worden, daß die Aufnahme der Tätigkeit bei dem vorangegangenen Arbeitgeber als Zeitpunkt des Dienstantritts bei der Beklagten angeführt wurde. Deshalb konnten sie trotz der Festlegung in den Versorgungsrichtlinien davon ausgehen, daß auch für ihre Altersversorgung der Zeitpunkt des Dienstantritts bei der Beklagten nicht anders gewertet würde. Für ein derartiges Verständnis sprechen auch die sonstigen Umstände, die für die Anrechnung maßgebend waren. Die Beklagte hat seit Herbst 1964 die Produkte der Firma M vertrieben, sie übernahm Ende 1965 einen großen Teil des Maschinenparks und der Arbeitnehmer dieser Firma und führte zum 1. Januar 1966 die Produktion dieser Firma weiter. Dies ergibt sich aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Verfahren 2 Sa 514/76. Wegen dieser bereits vor dem 1. Januar 1966 bestehenden Verbindung zwischen der Firma M und der Beklagten konnte und mußte der Kläger zu 1) die Anrechnung dahin verstehen, daß er in jeder Beziehung so behandelt werden sollte, wie wenn er seit dem 1. Januar 1964 bei der Beklagten beschäftigt war. Hierin konnte ihn noch die Regelung in Abschnitt IV des Arbeitsvertrages bestärken; dort heißt es, er werde in den Genuß von Vergünstigungen für mehrjährige Betriebszugehörigkeit nach den betrieblichen Richtlinien kommen. Auch dies setzte voraus, daß er so behandelt wurde, wie wenn er von vornherein bei der Beklagten angestellt war. Entsprechende Umstände waren bei der Klägerin zu 2) gegeben. Nach den tatrichterlichen Feststellungen waren die Firma H M
industrie GmbH und die Beklagte wirtschaftlich miteinander verbunden und hatten eine gemeinsame Entscheidungsspitze.

Die Beklagte hat ausgeführt, sie habe einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer in einem Schreiben vom 7. Januar 1971 darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hingewiesen, daß die bei der Firma M geleistete Dienstzeit nicht angerechnet werde; maßgebend sei der reguläre Diensteintritt bei der Beklagten. Eine Abschrift dieses Schreibens habe sie dem Betriebsrat zugeleitet und ihn aufgefordert, Mitarbeiter bei eventuellen Rückfragen hiervon zu unterrichten. Dieser Umstand kann für die Auslegung nicht berücksichtigt werden. Es ist nicht festgestellt, daß der Kläger von dieser Äußerung der Beklagten erfahren hat. Die Beklagte hat im übrigen auch bei der Neufassung der Versorgungsregelung im Jahre 1973 nichts unternommen, um ihren wirklichen Willen deutlich zu machen.

2. War den Klägern danach zugesagt, auch für die Altersversorgung so behandelt zu werden, als seien sie am 1. Januar 1964 bzw. 16. Februar 1959 bei der Beklagten eingetreten, so haben sie die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erforderliche 12-jährige Betriebszugehörigkeit erreicht. Sie durften davon ausgehen, daß ihre tatsächliche und die ihnen angerechnete Beschäftigung für die Altersversorgung nicht anders behandelt wurden als die Betriebszugehörigkeit derjenigen Kollegen, die nur tatsächliche Beschäftigungszeiten aufzuweisen haben. Daraus folgt, daß diese Zeiten auch Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG darstellen.

Der hier vorliegende Sachverhalt weicht von dem Geschehen ab, das der Senat in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1979 - 3 AZR 1096/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG = BB 1979, 784) zu werten hatte: Die Altersversorgung ist von der Beklagten erst eingeführt worden, nachdem die Kläger in die Dienste der Beklagten getreten waren, und die vertragliche Anrechnung ist mit einem weitergehenden Inhalt erfolgt. Deshalb liegen hier keine Lücken vor, die auszufüllen wären, und es spielt auch keine Rolle, ob die Vorbeschäftigungszeiten der Kläger von einer Altersversorgung begleitet waren.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Lichtenstein

Weinmann

